

Aufsichtsbeschwerde

sich damit nicht um einen klassischen Rechtsbehelf, sondern nachgerade um ein liechtensteinisches "Rechtsmittel sui generis"³⁷.

Das *Anfechtungsobjekt der Aufsichtsbeschwerde* ist wenig klar. Nach dem blossen Text des Art. 23 Abs. 1 LVG wäre es m.E. durchaus denkbar, dass damit irgendwelche Amtshandlungen, z.B. Verfügungen, Verweigerungen von Verfügungen, aber auch Realakte und faktische Amtshandlungen angefochten werden können. Dies gilt um so mehr, als bei der Aufsichtsbeschwerde die Aufsichtsbehörde nicht anstelle der Unterbehörde handeln oder entscheiden darf³⁸ und gemäss Art. 2 Abs. 4 LVG nicht eine Verfügung der ersten Instanz abgewartet werden muss. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat in diesem Sinne entschieden, dass gegen eine bloss faktische Amtshandlung die Aufsichtsbeschwerde, nicht aber die förmliche Beschwerde ergriffen werden kann³⁹. In einem andern Urteil hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz gegenteilig entschieden. Aus Art. 23 Abs. 6 LVG folge, dass Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung nur bei "Ausübung von Amtshandlungen" bzw. "Verwaltungshandlungen" zulässig seien. Unter "Amts- oder Verwaltungshandlung" werde in der Lehre ein Verwaltungsakt verstanden. Demnach sei Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 23 Abs. 1 LVG lediglich ein hoheitlicher Akt der Regierung und nicht etwa auch ein rechtsgeschäftlicher oder privatrechtlicher Akt⁴⁰. Ist das Anfechtungsobjekt der Aufsichtsbeschwerde tatsächlich auf Verfügungen und Entscheidungen beschränkt, so handelt es sich dabei faktisch um ein Rechtsmittel. Die schwankende Rechtsprechung entspricht durchaus dem gesetzlichen Missstand, wonach die Aufsichtsbeschwerde ein in die Nähe eines echten Rechtsmittels gerückter Behelf ist.

3. Aufsichtsbeschwerde gegen Gemeinden

Art. 136 LVG ermöglicht die Aufsichtsbeschwerde gegen Gemeinden an die Regierung. Dabei handelt es sich ebenfalls nicht um eine Aufsichtsbeschwerde im herkömmlichen Sinne, da gemäss Art. 136 Abs. 2 LVG

³⁷ Vgl. Steger, S. 525.

³⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 3 und Abs. 6 lit. b LVG, vgl. dazu VBI 1994/57, Entscheidung vom 17.7.1996, S. 6, Erw. II.c), nicht veröffentlicht.

³⁹ Vgl. VBI 1994/57, Entscheidung vom 17.7.1996, S. 8, Erw. II.c), nicht veröffentlicht.

⁴⁰ Vgl. VBI 1996/4, Entscheidung vom 3.4.1996, LES 1996, S. 138 (140).